

### Gegenüberstellung der Änderungen zur Hundesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p>	<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht</p> <p style="margin-left: 20px;">a) mit Beginn des laufenden Kalendermonats, wenn der Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) auf einen Monatsersten fällt;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) ansonsten mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt;</p> <p style="margin-left: 20px;">c) jedoch frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.</p> <p>(5) gestrichen.</p>
<p><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>(3) nicht vorhanden</p>	<p><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>(3) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Hund angeschafft wurde, für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres. Entfällt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden zu viel gezahlte Steuern mit Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides erstattet.</p>
<p><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als <b>Sanitäts- oder Rettungshunde</b> verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen/Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter <b>als zwei Jahre sein</b>.</p>	<p><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als <b>Rettungshunde</b> verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen/Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter <b>als 18 Monate</b> sein.</p>

<p><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Hunden, die in <b>Anstalten von Tier- schutz- oder ähnlichen Vereinen vor- übergehend untergebracht</b> sind. <b>Dies gilt für diese Hunde auch für den Rest des laufenden Jahres bei der Vermittlung in einen Privat- haushalt;</b></p> <p>4. Blindenführhunden;</p> <p>5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztli- chen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Hunden, die in <b>Einrichtungen von eingetragenen Tierschutzvereinen</b> untergebracht sind;</p> <p>4. <b>Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung in einem für die Stadt Neumünster tätigen Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung unter- gebracht waren. Eine entsprechen- de Bestätigung der Einrichtung ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt;</b></p> <p>5. Blindenführhunden;</p> <p>6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Perso- nen, <b>die einen Schwerbehinderten- ausweis mit den Merkmalen "BI", "TBI", "aG", "GI" oder "H" besitzen,</b> unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztli- chen Zeugnisses abhängig gemacht werden. <b>Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.</b></p>
<p><b>§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbe- freiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <p>1. die Hunde für den angegebenen Ver- wendungszweck hinlänglich geeignet sind,</p>	<p><b>§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbe- freiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <p>1. die Hunde für den angegebenen Ver- wendungszweck <b>durch eine besonde- re Ausbildung</b> hinlänglich geeignet sind,</p>
<p><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen -</p>	<p><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen -</p>

<p>Steuern und Abgaben – oder im Bürgerbüro anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.</p> <p>(5) <b>nicht vorhanden</b></p>	<p>Steuern und Abgaben – oder im Bürgerbüro <b>schriftlich</b> anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.</p> <p>(5) <b>Die Stadt Neumünster kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen.</b></p>
<p><b>§ 12 Datenverarbeitung</b></p> <p>Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß <b>§ 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)</b> durch die Stadt Neumünster – Fachdienst Haushalt und Finanzen -Steuern und Abgaben -, zulässig:</p> <p>a) Name, Vorname(n) b) Anschrift c) Geburtsdatum d) Bankverbindung</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <p>a) bei der Anmeldung der Hunde; <b>b)</b> aus dem Einwohnermelderegister; <b>c)</b> von Polizeidienststellen <b>d)</b> von Ordnungsämtern <b>e)</b> von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen <b>f)</b> von Tierschutzvereinen <b>g)</b> vom Bundeszentralregister <b>h)</b> allgemeiner Anzeigen <b>i)</b> anderer Behörden</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<p><b>§ 12 Datenverarbeitung</b></p> <p>Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten <b>gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)</b> durch die Stadt Neumünster – Fachdienst Haushalt und Finanzen -Steuern und Abgaben zulässig:</p> <p>a) Name, Vorname(n); b) Anschrift; c) Geburtsdatum; d) Bankverbindung.</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <p>a) bei der Anmeldung der Hunde; <b>b) Erteilung eines SEPA-Mandates;</b> <b>c)</b> aus dem Einwohnermelderegister; <b>d)</b> von Polizeidienststellen; <b>e)</b> von Ordnungsämtern; <b>f)</b> von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen; <b>g)</b> von Tierschutzvereinen; <b>h)</b> vom Bundeszentralregister; <b>i)</b> allgemeiner Anzeigen; <b>j)</b> anderer Behörden.</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>

<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.01.2015</b> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom <b>12.12.2012</b> außer Kraft.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.01.2019</b> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom <b>10.12.2014</b> außer Kraft.</p>